

RS OGH 1997/4/22 5Ob120/97a, 5Ob13/09m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1997

Norm

ABGB §469

ABGB §469a

Rechtssatz

Der Hypothekargläubiger ist bei Erlöschen der Schuld auch dann nicht persönlich zur Pfandrechtslöschung berechtigt, wenn sich der Liegenschaftseigentümer (Hypothekarschuldner) gegenüber nachrangigen Hypothekargläubigern zur Löschung des Pfandrechtes verpflichtet hat und diese Lösungsverpflichtung im Grundbuch angemerkt ist. Die ausschließliche Antragslegitimation steht dem Hypothekarschuldner zu.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 120/97a

Entscheidungstext OGH 22.04.1997 5 Ob 120/97a

Veröff: SZ 70/75

- 5 Ob 13/09m

Entscheidungstext OGH 03.03.2009 5 Ob 13/09m

Auch; Bem: Hier: Darstellung der durch die GBNov 1997 geänderten Rechtslage; die Frage, ob danach der nachfolgende Pfandgläubiger auch allein zum Antrag auf Löschung der vorrangigen Hypothek berechtigt ist, wurde offengelassen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107990

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at